

*Tage der Orientierung*



# Tage der Orientierung



im Bistum Augsburg

Grundlegende Informationen

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Begriffsbestimmungen</b>	<b>5</b>
Tage der Orientierung	5
Klassengemeinschaftstage - Andere schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen	6
<b>2. Theologischer Bezugsrahmen</b>	<b>7</b>
<b>3. Ziele</b>	<b>8</b>
Persönlichkeit entfalten	8
Gemeinschaft in der Gruppe/Klasse erleben und mitgestalten	8
Glaubensorientierung	9
<b>4. Prinzipien</b>	<b>10</b>
Freiwilligkeit	10
Orientierung an den Bedürfnissen der Jugendlichen und am Prozess der Gruppe	11
Interkonfessionelle und interreligiöse Gastfreundschaft	12
<b>5. Vor- und Nachbereitung</b>	<b>12</b>
Vorbereitung	13
Organisation und Planung	12
Die inhaltliche Vorbereitung	13
Nachbereitung	14
<b>6. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>15</b>
Schulrechtlicher Status von religiösen Orientierungstagen	15
Versicherungsschutz	16
Freistellung von Lehrkräften	18
Aufsichtspflicht	18
<b>7. Die inhaltliche Leitung</b>	<b>19</b>
Die Leitung durch Referenten an Bildungshäusern	19

Die Leitung durch Religionslehrkräfte	21
Die Leitung durch Mitarbeiter an den Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit	21
<b>8. Chance für Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften</b>	<b>22</b>
<b>9. Tage der Orientierung in Selbstversorgerhäusern</b>	<b>22</b>
<b>10. Finanzierung und Zuschüsse</b>	<b>23</b>
Teilnehmerbeiträge	23
Zuschussmöglichkeiten	23
Diözesane Zuschüsse	23
Zuschüsse durch den Bayerischen Jugendring (BJR)	23
Sonstige Zuschüsse	24
Anmelde- und Abrechnungsverfahren	24
Anmeldung und Genehmigung	24
Abrechnung	25
Nicht zuschussfähige Maßnahmen und Kosten	26
<b>11. Was ist wo möglich?</b>	<b>26</b>
<b>12. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>28</b>
<b>13. Durchführungshinweise</b>	<b>33</b>
<b>14. Versicherungsschutz</b>	<b>44</b>
<b>Anhang</b>	<b>48</b>
<b>Impressum</b>	

## Vorwort zur Neuauflage

„Die TdOs waren super, vor allem die Feuermeditation!“  
„Die Tage haben mir und unserer Klasse echt was gebracht!“

Diese und ähnliche Aussagen hört man oft, wenn man Jugendliche fragt, wie ihnen die Tage der Orientierung gefallen haben und warum solche Tage an der Schule durchgeführt werden sollen. Rückblickend werden sie von einigen Schülern/-innen ja sogar zu den bleibenden Erinnerungen der Schulzeit gezählt.

Jugendliche haben heute die Möglichkeit, aus einer Fülle von Angeboten frei zu wählen, und dennoch bleibt die Frage der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche oftmals außen vor. Hier setzen Orientierungstage an: Sie bieten unter anderen Bedingungen als im Unterricht die Möglichkeit, über persönliche, gemeinschaftsstiftende und religiöse Themen nachzudenken, Selbst- und Sozialkompetenzen können dabei gestärkt werden. Ein Sprichwort lautet: „Aus Erfahrung wird man klug!“, und diese Erfahrungen sammelt man am besten, wenn man etwas ausprobiert, wenn man sich mit den Fragen nach Sinn und Orientierung auseinandersetzt. Dabei werden schließlich auch religiöse Dimensionen des Lebens berührt und Wege einer Lebensgestaltung nach dem christlichen Menschenbild, getragen durch den Glauben, aufgezeigt. Tage der Orientierung leisten hierbei eine wertvolle Ergänzung zum persönlichkeitsbildenden Auftrag des schulischen Unterrichts.

Klassengemeinschaftstage können ergänzend in der Sekundarstufe I eine erste Grundlegung für diese Auseinandersetzung sein. Als ergänzendes Angebot bieten sie einen Erstkontakt mit vielgestaltigen und ganzheitlichen Methoden. Neben unterschiedlichen Gesprächsformen stehen, auch hier basierend auf dem christlichen Menschenbild, kreatives Gestalten, Methoden der Erlebnispädagogik sowie Anstöße für Stille und Besinnung zur Stärkung der Klassengemeinschaft im Vordergrund.

Als Kirche wissen wir uns getragen, beauftragt und inspiriert durch das Evangelium. Das Licht der Frohen Botschaft schenkt Orientierung und Leben. Wir laden Sie, liebe Verantwortliche an den Schulen und in der kirchlichen Jugendarbeit, ein, sich vom „Mehr an Leben“, das der christliche Glaube ermöglicht, locken zu lassen und diese Tage mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und zu begleiten.

Dieses Konzept soll eine Hilfe sein, Tage der Orientierung, Klassengemeinschaftstage und weitere religiöse Bildungsangebote im Lebensraum Schule so vorzubereiten und durchzuführen, dass sie, rechtlich abgesichert, zu gelungenen Begegnungen der Jugendlichen untereinander und mit Gott werden können.

## Anliegen dieses Konzeptes

Das Konzept „Tage der Orientierung in der Diözese Augsburg“ ist eine Fortschreibung des „Konzeptes zur Durchführung von religiösen Orientierungstagen“ des Bischöflichen Jugendamtes und der Schulabteilung (<sup>2</sup>2000) und eine Ausfaltung des Konzeptes für Schulpastoral „Christ sein an der Schule“ (<sup>2</sup>2006).

Es ist der Rahmen und die gemeinsame Grundlage für alle Anbieter von Tagen der Orientierung in der Diözese Augsburg. Es will eine Hilfe sein, damit alle, die als Lehrerinnen und Lehrer<sup>1</sup> oder Referentinnen und Referenten bei Tagen der Orientierung zusammenarbeiten, in pädagogischer, theologischer, rechtlicher und finanzieller Sicht eine verlässliche Basis ihrer Zusammenarbeit haben.

Nicht zuletzt versteht sich dieses Rahmenkonzept als Beitrag zur Qualitätssicherung von Tagen der Orientierung, indem es klare Kriterien für die Qualität von Tagen der Orientierung vorgibt.

## 1. Begriffsbestimmung

Zu den Angeboten der Schulpastoral gehört eine Reihe schulbezogener Jugendbildungsmaßnahmen. Die häufigsten davon sind die Tage der Orientierung.

### 1.1 Tage der Orientierung

Tage der Orientierung werden in der Diözese Augsburg verstanden als zwei- bis dreitägige<sup>2</sup> schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen, die

- sich an Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe wenden
  - für Mittel- und Förderschule in der Regel ab der 8. Jahrgangsstufe
  - für alle anderen Schularten in der Regel ab der 9. Jahrgangsstufe
- für die Schüler ein freiwilliges Angebot sind
- aktuelle Lebensfragen der Schüler aufgreifen und eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung und Glaubensorientierung bieten
- von der Kirche<sup>3</sup> (i.d.R. von der Abteilung Schule und Religionsunterricht) getragen und von der Abteilung Schule und Religionsunterricht beauftragten kirchlichen Lehrern, von Jugendbil-

---

<sup>1</sup> Aus praktischen Gründen verwenden wir im Folgenden in der Regel die männliche Form, meinen aber immer die weibliche und männliche Form.

<sup>2</sup> Im Blick auf besondere Bedürfnisse der Schule bzw. der Klasse kann der Zeitumfang der TdO verändert werden (vgl. 4.2)

<sup>3</sup> Unter best. Voraussetzungen können auch Schulen Träger von Tagen der Orientierung sein.

dungsstätten, den Katholischen Jugendstellen oder pastoralen Mitarbeitern inhaltlich verantwortet werden und

- i.d.R. während der Schulzeit stattfinden

Grundsätzlich sind Tage der Orientierung für Schüler aller Schularten möglich.

Von ihrem Ansatz her sind die Tage der Orientierung am Schnittpunkt zwischen Schulpastoral und kirchlicher Jugendarbeit einzuordnen: Sie haben im Lebensraum Schule ihren Ausgangspunkt und sind auf die organisatorische und pädagogische Unterstützung der Schule und der Lehrer angewiesen.

Inhaltlich sind sie aber von den Prinzipien der kirchlichen Jugendarbeit wie der Freiwilligkeit der Teilnahme, der Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen der Schüler und am Prozess der Gruppe<sup>4</sup> sowie Methoden der Jugendarbeit geprägt. Sie finden in (Jugend-)Bildungsstätten und Jugendhäusern statt und werden von Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit oder (Religions-)Lehrern durchgeführt.

## **1.2 Klassengemeinschaftstage und andere schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen**

Neben den Tagen der Orientierung gibt es andere schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen wie eintägige Klassengemeinschaftstage, Berufsfindungstage, Besinnungswochenenden, die klassenübergreifend angeboten werden, (Wall-)Fahrten (z. B. Taizé) oder Zeiten, in denen Schüler während einer Schulwoche in einem Jugendhaus o. Ä. zusammenleben und ihr Leben mit Kochen, Freizeit, Gesprächs- und Gebetszeiten gemeinsam gestalten („Lebenswochen“, „Ora-et-Labora-Wochen“).

Insbesondere sei hier noch einmal auf die Ziele der Klassengemeinschaftstage hingewiesen:

- Auseinandersetzung mit und Klärung von Konflikten in der Klasse
- Kommunikation untereinander fördern
- Kritik üben und annehmen können
- Sensibilisierung für Rollenbilder/ Rollenerwartungen
- Kooperation fördern
- gemeinsam Probleme lösen

---

<sup>4</sup>vgl.: Abteilung Schule und Religionsunterricht: Christ sein in der Schule - Schulpastoral in der Diözese Augsburg

Eine genauere Beschreibung ist in den Katechetischen Blättern [www.fachzeitschriften-religion.de/katechetische-blaetter/2015/03](http://www.fachzeitschriften-religion.de/katechetische-blaetter/2015/03) zu finden.

Ein ausgearbeitetes Konzept ist unter [www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Fachbereich-III/Schulpastoral/Praxis-und-Literatur/Klassengemeinschaftstage](http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Fachbereich-III/Schulpastoral/Praxis-und-Literatur/Klassengemeinschaftstage) zum Download eingestellt.

Auch diese Maßnahmen können je nach Programm von der Abteilung Schule und Religionsunterricht gefördert werden. Wenn der Träger der Maßnahme ein anerkannter Träger kirchlicher Jugendarbeit ist, ist eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring nach den Richtlinien für Jugendbildungsmaßnahmen oder durch das Bischöfliche Jugendamt nach den Richtlinien für religiöse Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen möglich.<sup>5</sup>

## 2. Theologischer Bezugsrahmen

Tage der Orientierung sind eine Hilfe, "dass das Leben gelingt". Damit qualifiziert sich dieser Dienst von Christen als pastorales Handeln, in dem - wenn auch in unterschiedlicher Form und Gewichtung - alle Dimensionen pastoralen Handelns, Diakonia, Koinonia, Martyria und Leiturgia intendiert werden. Dabei stehen zunächst die Bedürfnisse der Schüler und das Anliegen, ihnen Hilfe und Orientierung für die Gestaltung ihres Lebens anzubieten, im Mittelpunkt. Der diakonische Dienst mit den Schülern und für die Schüler ist somit Ausgangspunkt und das bestimmende Grundprinzip. Dennoch gehören im Blick auf den ganzen Menschen auch die gemeinschaftsstiftende, die verkündigende und die liturgische Dimension zu den Tagen der Orientierung und sollen in der geeigneten Form zum Ausdruck kommen.

Die unterschiedlichen Dimensionen pastoralen Handelns bauen aber auch aufeinander auf. Dies hat Papst Paul VI. in seinem apostolischen Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“ dargestellt. Darin beginnt die Evangelisierung in dem "Zeugnis ohne Worte", dem Zeugnis des glaubwürdigen Lebens und der Erfahrung der Gemeinschaft. In einem zweiten Schritt kommt das Wort hinzu, ohne das es keine wirkliche Evangelisierung gibt. Die dritte Stufe ist die Zustimmung des Herzens, dann der Eintritt in die Gemeinschaft der Gläubigen und als Vollendung die Bereitschaft, selber die Verbrei-

---

<sup>5</sup> Veranstaltungen im Rahmen der Sakramentenkatechese, z. B. Firmlingstage sind keine schulbezogenen Jugendbildungsmaßnahmen.

<sup>6</sup> Apostolisches Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“ Seiner Heiligkeit Papst Pauls VI an den Episkopat, den Klerus und alle Gläubigen der Katholischen Kirche über die Evangelisierung in der Welt von heute, 1975 (Hrsg. in der Reihe: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Verlautbarung des Apostolischen Stuhles)

tung der frohen Botschaft mitzutragen.<sup>6</sup>

Ausgangspunkt ist die Verkündigung ohne Worte, die dadurch geschieht, dass sich die Schüler angenommen fühlen. Dies zeigt sich darin, dass der Referent die Schüler als Personen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst nimmt und selber menschlich und christlich glaubwürdig lebt und handelt. Ebenso soll auch die gesamte Atmosphäre im Haus - angefangen von der Einrichtung bis zum freundlichen Umgangston - den Schülern vermitteln, dass sie wertgeschätzt werden. Sie sollen die Kirche als einen Ort erleben können, in dem ihre Anliegen und Interessen im Zentrum stehen.

### **3. Ziele**

Die Intention von Tagen der Orientierung, einen Beitrag zu leisten, dass das Leben der Schüler gelingt, lässt sich auf folgende Zielbereiche hin konkretisieren:

#### **3.1 Persönlichkeit entfalten**

Tage der Orientierung sollen einen Beitrag dazu leisten, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit ganzheitlich auf der Grundlage des Evangeliums entfalten.<sup>7</sup>

Gespräche, meditative Übungen, Übungen zur Körperwahrnehmung, kreative oder erlebnispädagogisch orientierte Angebote und Spiele ermöglichen neue Erfahrungen mit sich selber und helfen, auch kaum oder noch nicht wahrgenommene Möglichkeiten zu entdecken oder wenig entwickelte Fähigkeiten zu vertiefen. Sie geben den Schülern Anstöße, ihre Lebenserfahrungen und ihre Fragen zu bedenken (Beziehungen, Sexualität, Tod, gesellschaftliche Probleme wie Gewalt ...), und Impulse für neue Perspektiven und Orientierungen. In einer Zeit, in der junge Menschen immer mehr zu den Architekten ihrer eigenen Biografie werden, sind Tage der Orientierung eine Hilfe bei der Identitätsfindung.

#### **3.2 Gemeinschaft in der Gruppe / Klasse erleben und mitgestalten**

Tage der Orientierung fördern die Gemeinschaft der Schüler untereinander und tragen zu einer Verbesserung des sozialen Verhaltens bei.<sup>8</sup>

Tage der Orientierung helfen, die einzelnen Mitschüler (und damit

---

<sup>7</sup> Vgl. Diözesansynode Augsburg 1990: Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde. Beschluss VI: Pfarrgemeinde als Lebensort für junge Menschen, 3.1.1, S. 264



auch sich selber) neu und differenzierter wahrzunehmen und in der Gruppe das Vertrauen aufzubauen, das es ermöglicht miteinander über persönliche Dinge ins Gespräch zu kommen.

Die Schüler bekommen Hilfen, eigene Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen, sie in die Gruppe einzubringen, sie miteinander abzustimmen und nach Möglichkeiten der Verwirklichung zu suchen.

Wenn die Tage der Orientierung mit der Klasse stattfinden, erleben die Schüler ihre Klasse als ein Netz von Beziehungen, in dem es möglich ist, Solidarität und Gemeinschaft zu erfahren, Verschiedenheiten zu respektieren und Wege der Konfliktbearbeitung zu finden.

### **3.3 Glaubensorientierung**

Die Fähigkeiten der Suche nach der eigenen, unverwechselbaren Identität und Sehnsucht nach Angenommen-Sein und der Anerkennung weisen nach unserer Überzeugung als Christen über die unmittelbar wahrnehmbare Wirklichkeit hinaus. Sie sind im letzten die Sehnsucht nach Gott.

Bei den Tagen der Orientierung stehen zunächst die Fragen und Bedürfnisse der Schüler im Mittelpunkt. Wir orientieren uns damit an der Praxis Jesu, der sich für die Menschen interessiert, mit ihnen mitgeht und Fragen stellt.<sup>9</sup> Dass die Schüler Verständnis und Annahme erfahren, dass sie in ihren Fragen ernst genommen werden, ist eine „stille, aber sehr kraftvolle und wirksame Verkündigung der Frohbotschaft“<sup>10</sup>. In diesem Klima des wachsenden Vertrauens unter den Schülern, aber auch zu den Mitarbeitern entsteht immer wieder der Raum, in dem Fragen nach der Lebensorientierung und nach dem Glauben auftauchen.

Zu einer wirksamen Evangelisierung muss - zur rechten Zeit - zum „Zeugnis ohne Worte“ die ausdrückliche Verkündigung kommen.<sup>11</sup> Die Jugendlichen untereinander und die Mitarbeiter sind gemäß der je eigenen Berufung als suchende und glaubende Christen Zeugen für Gott, der jeden in seiner Weise anspricht. Dies kann in Gesprächsrunden oder in informellen Gesprächen geschehen. Für beide Seiten, sowohl für Schüler als auch für Leiter, kann es eine ermutigende Erfahrung sein, den anderen am eigenen Glauben teilhaben zu lassen und diesen ins Gespräch zu bringen.

---

<sup>8</sup> vgl. Diözesansynode Beschluss VI: 3.1.2, S. 265

<sup>9</sup> vgl. Lk 24, 15, auch: Christ sein in der Schule S. 18, 20

<sup>10</sup> EN 21, S. 17

<sup>11</sup> vgl. EN 22, S. 16

Besinnungsangebote oder auch Gesprächsrunden können der Raum sein, die Erfahrungen Jugendlicher in einer behutsamen und anbietenden Form in einem christlichen Sinn zu deuten.<sup>12</sup>

Eine besondere Chance von Tagen der Orientierung ist es, den Glauben oder die Sehnsucht nach dem Glauben in einer der Gruppe angemessenen liturgischen Form zum Ausdruck zu bringen und zu feiern,<sup>13</sup> sei es in einem Gebet, einer Besinnung oder einer Eucharistiefeier.

Für die Mitarbeiter bei den Tagen der Orientierung ist es entscheidend, sowohl die Geduld zu haben, die Fragen, Themen und Bedürfnisse ernst zu nehmen und mit den Schülern „mitzugehen“, aber auch den Mut und die Sensibilität aufzubringen, zur rechten Zeit und in der geeigneten Form Zeugnis ihres Glaubens zu geben.

Bei aller differenzierten Ausfaltung der Ziele dürfen die Erwartungen an die Orientierungstage, vor allem aufgrund der kurzen Zeit, nicht zu hoch angesetzt werden. Sie können nur "Impulscharakter" haben. Jugendliche erhalten auf ihrer Suche nach Sinn und eigenen Werten bei den Tagen der Orientierung wichtige Anstöße. Umso notwendiger ist es, dass die Tage der Orientierung in einer geeigneten Form nachbereitet werden und in andere schul- und jugendpastorale Angebote eingebettet sind.<sup>14</sup>

## 4. Prinzipien

Entsprechend ihrer Ziele und Anliegen arbeiten die Tage der Orientierung auf der Grundlage folgender Prinzipien:

### 4.1 Freiwilligkeit

Tage der Orientierung sind eine Einladung und ein freiwilliges Angebot. Daher ist es grundlegend und für das Gelingen ausschlaggebend, dass die Schüler sich persönlich für die Teilnahme entscheiden. Das schließt ein, dass sie bereit sind, sich persönlich mit den Inhalten auseinanderzusetzen, sich in die Gruppe einzubringen und auch Regeln wie die Hausordnung, die Arbeitszeiten usw. zu respektieren.

Daher haben insbesondere die beauftragten Religionslehrer darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewährleistet ist. Dazu müssen die Schüler ausreichend informiert werden, so dass sie eine Entscheidung treffen können.

---

<sup>12</sup> Christ sein in der Schule S. 18, 21

<sup>13</sup> vgl. EN 23

<sup>14</sup> siehe 5.2

Die beauftragten Lehrer müssen aber auch verhindern, dass seitens der Schulleitung oder der anderen Lehrer Druck auf einzelne Schüler ausgeübt wird, mitzufahren. Das heißt nicht, dass unentschlossene Schüler nicht zur Teilnahme ermutigt werden sollen. Für Schüler, die nicht an den Tagen der Orientierung teilnehmen, stellt die Schule den Unterricht sicher.

## 4.2 Orientierung an den Bedürfnissen der Jugendlichen und am Prozess der Gruppe

Der Weg, den der Auferstandene mit den zwei Jüngern nach Emmaus gegangen ist, ist das Paradigma für den Weg, den die Beteiligten an den Tagen der Orientierung miteinander gehen. Für die Leiter ist die Haltung Jesu entscheidend, der zunächst einfach mitgeht und zuhört, nachfragt, was die Menschen bewegt, nach einer Zeit des Mitgehens, Zuhörens und Verstehens eine neue Deutung und einen neuen Horizont erschließt und sie in seine Gemeinschaft einlädt.<sup>15</sup>

Daher stehen die Schüler mit ihren Fragen und Problemen und ihren Beziehungen untereinander im Mittelpunkt der Tage der Orientierung. Es geht darum, ihre Fragen und Bedürfnisse, ihre Schwierigkeiten und Konflikte wahr - und ernst zu nehmen, sich in ihrem Suchen mit ihnen auf den Weg zu machen und Antworten aus einem christlichen Kontext anzubieten. Daher richten sich die Tage der Orientierung nicht hauptsächlich an Themen, sondern am aktuellen Prozess der Gruppe aus. Die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse sind eine entscheidende Hilfe, die den Reifungsprozess der Jugendlichen fördern und anregen, „dass sich der einzelne ändert, dass das Miteinander aller sich bessert, dass Kontakt und Zusammenarbeit sich vertiefen, dass man einander besser gerecht wird, dass der einzelne sich selbst und seine schöpferischen Fähigkeiten entfalten kann.“<sup>16</sup>

Die den Tagen der Orientierung zugrunde liegende Emmauserzählung findet ihren Höhepunkt im Brotbrechen und in der Verkündigung der Auferstehungsbotschaft. In der kurzen Zeit von zwei bis drei Tagen können allerdings oft nur wenige Schritte gegangen werden, und es ist mit Ungleichzeitigkeiten und Brüchen zu rechnen. Es ist die pastorale Kompetenz des Leiters, die Schritte zu gehen, die den einzelnen Jugendlichen und der Gruppe angemessen sind. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung, in welcher

---

<sup>15</sup> ausführlich in: Christ sein in der Schule S. 18 - 23

<sup>16</sup> vgl. GEMEINSAME SYNODE der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“, Nr. 4.1 (Offizielle Gesamtausgabe), S. 300

Form ein Gottesdienst oder besinnliche Impulse am Morgen oder am Abend oder zum Abschluss des Kurses ihren Platz haben. Der begonnene Prozess kann aber auch in anderen Angeboten der Schul- und Jugendpastoral weitergehen.

### **4.3 Interreligiöse Gastfreundschaft**

Zu Tagen der Orientierung sind grundsätzlich immer alle Schüler einer Klasse eingeladen, gleich welcher Konfession oder Religion sie angehören oder ob sie ohne Bekenntnis sind. Die konfessionelle und religiöse Verschiedenheit kann die Chance bieten, sich über die unterschiedlichen Glaubensformen auszutauschen, wie es in der Schule so meist nicht möglich ist. Vor allem bei Gottesdiensten, Besinnungen und Gebeten innerhalb des verpflichtenden Programms sind die unterschiedlichen Konfessionen zu achten. Auch bei freiwilligen Angeboten ist eine besondere Sensibilität nötig, grundsätzlich ist aber die Einladung zu einer religiösen Besinnung möglich.

Wichtig ist auch, dass die nicht-katholischen Schüler über den Charakter dieser Tage informiert werden und bereit sind, diesen Charakter zu respektieren und an den verpflichtenden Angeboten teilnehmen. Charakteristisch für diese Tage ist, dass auch explizit religiöse Elemente wie Glaubensgespräche, Besinnungen und Gebete dazugehören.

## **5. Vor- und Nachbereitung**

### **5.1 Vorbereitung**

Meist liegt es an den Religionslehrern, die Tage der Orientierung an der Schule zu initiieren und zu planen.

#### **5.1.1 Organisation und Planung**

Die kirchlichen Religionslehrkräfte werden auf Antrag von der Abteilung Schule und Religionsunterricht dazu beauftragt, die Tage der Orientierung durchzuführen. Ihnen obliegt die Organisation der Tage der Orientierung, d. h., sie belegen die Häuser, organisieren den Transfer, treffen die Absprachen mit den Referenten.

Nicht zuletzt sind die Religionslehrer gegenüber der Schulleitung

und den Kollegen die Anwälte für die Tage der Orientierung. Auch wenn die Tage rechtlich gut abgesichert sind, sind sie auf Dauer nur durchführbar, wenn sich an der Schule jemand dafür einsetzt, um Verständnis und Wohlwollen wirbt und darstellt, wie die Tage der Orientierung die Persönlichkeit der Schüler fördern, die Gemeinschaft und Solidarität in den Klassen stützen und ein Beitrag zur religiösen Orientierung der Schüler bieten.

### **5.1.2 Die inhaltliche Vorbereitung**

Damit Tage der Orientierung gelingen können, ist eine gute inhaltliche Vorbereitung nötig. Diese wird - je nachdem, wer die inhaltliche Gestaltung übernimmt - unterschiedlich aussehen.

Entscheidend ist auf jeden Fall, dass die Schüler über das Anliegen, die Arbeitsweise und die Regeln der Tage der Orientierung informiert werden. Dies ermöglicht ihnen, sich für oder gegen eine Teilnahme zu entscheiden, soll sie aber auch dazu motivieren. Insbesondere nicht-katholische Schüler müssen über den Charakter dieser Tage informiert werden. Mit ihnen muss besprochen werden, ob und wie sie an diesen Tagen teilnehmen. Dazu gehört z. B. bei muslimischen Schülern, die entsprechende Verpflegung zu gewährleisten und zu klären, welche Teile für alle verpflichtend und welche freiwillig sind.

Manche Jugendbildungshäuser schicken einen Brief an die Schule, der an die Schüler verteilt und mit ihnen besprochen werden soll. Meist werden hier auch schon Themen und Interessen abgefragt und die einzelnen Schüler um eine Einschätzung der Klassengemeinschaft gebeten. Der Religionslehrer schickt sie in der Regel unausgewertet an die Bildungsstätte zurück.

Mitarbeiter der Katholischen Jugendstellen besuchen nach Möglichkeit die Klasse vor den Tagen der Orientierung. Bei diesem Besuch bekommen die Schüler die notwendigen Informationen aus erster Hand und beide, die Mitarbeiter und die Schüler, haben schon einen ersten Eindruck voneinander. Zwischen den Begleitlehrern und den Mitarbeitern können die gegenseitigen Erwartungen, die Verteilung der Aufgaben und ggf. die Hausordnung besprochen werden.

Übernehmen die Lehrer selbst die inhaltliche Leitung der Tage, können schon konkretere thematische Absprachen getroffen werden. Es ist aber wichtig zu beachten, dass die Situationen im Klassenzimmer und im Jugendhaus so unterschiedlich sind, dass dort

ganz andere Bedürfnisse und Interessen auftauchen können. Deshalb müssen diese Absprachen vor Ort nochmals abgeklärt werden.

## 5.2 Nachbereitung

Tage der Orientierung sind kein isoliertes Angebot und auch kein „Kompakt-Religionsunterricht“ an einem anderen Ort, sondern Bestandteil der Schulpastoral an der jeweiligen Schule. Damit die Tage der Orientierung nicht ein schönes „Inselerlebnis“ bleiben, ist es wichtig, schon bei den Tagen der Orientierung Übergänge in den Alltag zu schaffen und im Schulalltag, z. B. im Rahmen des Religionsunterrichtes, Inhalte und Erkenntnisse der Tage der Orientierung aufzugreifen und zu integrieren.

Dazu ist auf jeden Fall an der Schule eine Nachbesprechung sinnvoll und notwendig. Sie dient zunächst der Vertiefung der Erfahrungen und der Realitätsprüfung, besonders wenn die Gemeinschaft untereinander und die Beziehungen in der Klasse Thema waren. Da ist nochmals zu reflektieren, welche Bedeutung die gemeinsamen Erfahrungen im Schulalltag haben und wie sie konkret umgesetzt werden können.

Je nachdem, wer die inhaltliche Gestaltung der Tage der Orientierung übernommen hat, sind unterschiedliche Formen der Nachbereitung möglich.

Die *Schüler* können

- Bilder oder Arbeitsergebnisse von den Tagen der Orientierung im Klassenzimmer aufhängen
- einen Artikel in der Schülerzeitung veröffentlichen
- Bilder und einen Bericht in die Homepage der Schule stellen
- mit der ganzen Klasse feiern oder
- einen Elternabend über die Tagen der Orientierung gestalten.

Die *Referenten* von Jugendbildungsstätten oder Jugendstellen oder *pastorale Mitarbeiter* können

- die Auswertung des Kurses an die Klasse oder an einzelne schicken
- den Klassen oder einzelnen Teilnehmern einen Brief z. B. vor einer Prüfung, zu Weihnachten oder zum Schuljahresende schicken
- Interessierte über aktuelle Angebote informieren

Die Mitarbeiter der Jugendstellen oder von Pfarreien können zusätzlich

- zu einem Nachtreffen mit Fotos und Abendessen in ein Pfarrheim oder an die Jugendstelle einladen
- die Bereitschaft zu Einzelgesprächen anbieten
- einen Projekttag oder Schulgottesdienst mitgestalten

Die *Lehrer* haben die Chance, Impulse, die „in der Luft liegen“ und die Verstärkung und Konkretisierung brauchen, aufzugreifen. Es ist möglich

- offen gebliebene Fragen im Unterricht zu behandeln
- Themen z. B. durch die Einladung von Fachleuten zu vertiefen
- weitere gemeinsame Tage wie zusätzliche Tage der Orientierung, ein Besinnungs- oder ein Freizeitwochenende organisatorisch zu unterstützen
- den Wunsch und die Bereitschaft zum Engagement von Schülern für andere schulpastorale Angebote zu unterstützen.

## 6. Rechtliche Grundlagen

### 6.1 Schulrechtlicher Status von religiösen Orientierungstagen

Religiöse Orientierungstage liegen in der inhaltlichen Kompetenz der Kirchen. In den meisten Fällen werden Sie als schulische Veranstaltung durchgeführt. Sollte die Schule nicht als Veranstalter fungieren, können die Schüler zur Teilnahme an Orientierungstagen beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. Die Beurlaubung von Schülern zum Besuch von Orientierungstagen setzt eine Benachrichtigung der Schule durch die jeweilige Religionsgemeinschaft voraus. Nähere Bestimmungen: Siehe 12.1 Bayerische Schulordnung (S. 28) und KMS 27.07.1987 Nr. II/14-S 4430/1-8/59054 (Anfang bis „entgegenstehen“)

## 6.2 Versicherungsschutz

### 6.2.1 Tage der Orientierung als schulische Veranstaltung

Für Orientierungstage unter Verantwortung der Schule sind die Bestimmungen des Ministeriums für Unterricht und Kultus maßgeblich (siehe beigefügte Schreiben, S. 28).

Dementsprechend sind sowohl Schüler als auch Lehrkräfte über die Schule (GUV) versichert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Belegungsvertrag bzw. Vertrag mit einem externen Partner durch die Schulleitung unterschrieben und mit dem Schulstempel versehen wird. Ansonsten haftet immer die Person, die den Vertrag unterschrieben hat!

### 6.2.2. Tage der Orientierung als kirchliche Veranstaltung

Orientierungstage sind dann eine kirchliche Veranstaltung, wenn die Planung, Organisation und Durchführung durch eine kirchliche Religionslehrkraft erfolgt und nicht als Schulveranstaltung durchgeführt werden kann. Die Schüler sind für die Teilnahme vom Unterricht beurlaubt und deshalb dann auch nicht über die Schule (GUV) versichert.

Aus diesem Grund müssen in diesem Fall TdO bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Sachgebiet Schulpastoral, angemeldet bzw. beantragt werden. Der Antrag soll mindestens **eine Woche vor Beginn der Orientierungstage** mit dem entsprechenden aktuellen Formular [www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Formulare-Informationen/fuer-Schulpastoral-und-TdO](http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Formulare-Informationen/fuer-Schulpastoral-und-TdO) eingereicht werden.

Die im Formular angegebenen aktuellen Hinweise sind zwingend zu beachten.

Die Abteilung Schule und Religionsunterricht erteilt, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, der zuständigen kirchlichen Religionslehrkraft die entsprechende kirchliche Beauftragung, die der Schulleitung vorzulegen ist. Erst mit dieser Beauftragung ist die



„Benachrichtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft“ gegeben, und die **Diözese Augsburg übernimmt im Schadensfall die versicherungsrechtliche Regelung, sprich den Versicherungsschutz für Leiter, Begleitpersonen und Schüler**. Die finanzielle Haftung für die bei den Maßnahmen entstandenen Schäden an „Dritten“ (z. B. Beleghaus) sind dadurch abgedeckt.

Bitte beachten Sie die ausführlichen Hinweise zum Versicherungsschutz unter Punkt 14 auf S. 44 f.

Für staatliche Begleitlehrkräfte gelten zudem die Bestimmungen vom KMS 31.08.1987 Nr. I/3-P4007/4-8/80210 und 18.03.1988 Nr. I/3-P4007/4-8/24496: Einkehrtage und Rüstzeiten für Schüler; hier: Dienstbefreiung und Unfallschutz für begleitende Lehrkräfte. KMS (VI/10-P5027/4-8/183690 vom 31.12.1993): Unfallschutz bei Einkehrtagen (zum KMS Nr. VI/10-P5027/4-8/124318 vom 13.09.1993 an den Verband der Katholischen Religionslehrer an den Gymnasien in Bayern / Anfrage des Erzbischöflichen Jugendamtes an H. Dr. Eibert, Leitender Ministerialrat des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur, 06.10.2003):

Zur Frage des Versicherungsschutzes von staatlichen Lehrern, die Schüler zu so genannten „Einkehrtagen“ begleiten, darf ich Ihnen ergänzend Folgendes mitteilen:

„Es gelten nach wie vor die Empfehlungen, die das Staatsministerium mit dem Schreiben Nr. I/3-P4007/4-8/24496 vom 18.03.1988 ausgesprochen hat. Danach bestehen keine Bedenken, für Lehrer, die Schüler zu Einkehrtagen oder Rüstzeiten begleiten, den Unfallschutz für diese Tage in gleicher Weise sicherzustellen wie dies etwa für außerhalb der Unterrichtszeit stattfindende gemeinsame Sportveranstaltungen von Schülern und Lehrern zulässig ist.“

Die kultusministeriellen Schreiben finden sie im Anhang (ab S. 30).

Einzelheiten zum Versicherungsumfang, der hier nur auszugsweise wiedergegeben ist, können bei der Versicherungsstelle der Diözese Augsburg, Böheimstr.8 , 86153 Augsburg, Tel. 0821/3166-7170, in Erfahrung gebracht werden.

Der diözesane Versicherungsschutz umfasst auch teilnehmende

nicht-katholische Schüler.

### **6.3 Freistellung von Lehrkräften**

Lehrkräfte, die Tage der Orientierung durchführen oder begleiten, erhalten für diese Aufgabe Dienstbefreiung. Im entsprechenden kultusministeriellen Schreiben vom 27.07.1987 Nr. II/14-S 4430/1-8/59054 heißt es:

*„Bei Beteiligung einer hinreichenden Anzahl von Schülern einer Klasse an solchen Einkehrtagen oder Rüstzeiten in dem o. g. Umfang kann einem Lehrer zur Begleitung der Schüler Dienstbefreiung gewährt werden; soweit dies möglich ist, soll der begleitende Lehrer ein in der Klasse unterrichtender Religionslehrer, bei Volks- und Sonderschulen kann es auch der Klassenleiter sein. Voraussetzung ist dabei, dass für die nicht teilnehmenden Schüler der Unterricht während der Abwesenheit des Lehrers sichergestellt wird.“<sup>17</sup>*

Dies wird im KMS vom 18.03.1988 Nr. I/3-P4007/4-8/24496 erneut bestätigt:

„Lehrern, die Schüler zu Einkehrtagen oder Rüstzeiten begleiten, kann hierfür unter den in Nr. 3 des o.a. KMS vom 27.07.1987 festgelegten Kriterien Dienstbefreiung bewilligt werden.“

### **6.4 Durchführungsbestimmungen (z. B. Aufsichtspflicht)**

#### **6.4.1 TdO als schulische Veranstaltung**

Für Orientierungstage unter Verantwortung der Schule sind die Bestimmungen des Ministeriums für Unterricht und Kultus maßgeblich (siehe Seite 28 ff.).

#### **6.4.2 TdO als kirchliche Veranstaltung**

Für Orientierungstage als kirchliche Veranstaltung sind die staatlichen Bedingungen zwar nicht zwangsläufig maßgeblich, aber die Eltern rechnen natürlich mit denselben Standards, wenn ihre Kinder „kirchlich“ und außerschulisch unterwegs sind, was ihnen im Regelfall wohl gar nicht bewusst ist. Aus diesem Grund ist der staatliche Standard auch für Orientierungstage unter kirchlicher

---

<sup>17</sup> Schulgebet u. oberstes Bildungsziel „Ehrfurcht vor Gott“, KMS v. 27.07.1987, Nr. II/14

Verantwortung verpflichtend einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten:

Die verantwortlichen Lehrkräfte müssen bei den Tagen der Orientierung die Aufsicht über die minderjährigen Schüler gewährleisten.

Bei gemischten Klassen bedarf es grundsätzlich einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson.

Die Mitnahme von Schülern in eigenen Fahrzeugen zu den Orientierungstagen ist nicht gestattet. In bestimmten Ausnahmefällen kann hierfür eine Dispens durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht erteilt werden.

Soweit die Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fallen sie unter die Bestimmungen des Jugendschutzes. Die Bestimmungen des geltenden Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu beachten.

## **7. Die inhaltliche Leitung**

Die inhaltliche Leitung und Gestaltung von Tagen der Orientierung wird von Bildungsreferenten an Jugendbildungshäusern, von Mitarbeitern an Katholischen Jugendstellen, von Schülerverbänden und Pfarreien und von (Religions-)Lehrern übernommen. Diese verschiedenen Möglichkeiten bergen unterschiedliche Chancen und Schwierigkeiten, die der beauftragte Lehrer abwägen muss. Insbesondere kann je nach der gewählten Leitungsform die Art und Intensität der Beteiligung der Lehrer unterschiedlich sein.

### **7.1 Die Leitung durch Referenten an Bildungshäusern**

Viele Tage der Orientierung werden durch die Jugendbildungshäuser in der Diözese durchgeführt. Dabei liegt die inhaltliche Leitung in den Händen von Bildungsreferenten.

Zur Vorbereitung schicken die Jugendbildungsstätten meist einen Brief für die Schüler, in denen sie kurz darstellen, was Tage der Orientierung sind, welche Chancen sie den Schülern bieten, und welche Regeln diese einhalten müssen. Außerdem werden hier auch Themenwünsche abgefragt und erste Einschätzungen der Gemeinschaft in der Klasse erbeten. Diese Informationen geben dem Referenten einen ersten Eindruck von der Gruppe und ihren Anliegen.

gen. Hier liegt es ganz wesentlich an den Lehrern, die Schüler zu informieren, den Brief zu besprechen und die Rückmeldung der Schüler an die Jugendbildungsstätte zu schicken.

Darüber hinaus verständigen sich die Jugendbildungsstätten mit den verantwortlichen Lehrkräften vorab über ihre Rolle während der Tage der Orientierung, die möglichen Themen, über den organisatorischen Rahmen und diszipliniere Regelungen, die in den Häusern gelten.

Die begleitenden Lehrer nehmen die Aufsichtspflicht in der Freizeit und am Abend wahr. Ob und bei welchen Arbeitseinheiten sie teilnehmen, entscheiden i. d. R. die Referenten nach einem Gespräch mit den Schülern und den Lehrern.

Oft ist es sinnvoll, dass Lehrer an bestimmten inhaltlichen Runden teilnehmen. Das ist die Chance, dass sie, quasi als „Teilnehmer“ frei von allen inhaltlichen und diszipliniere Aufgaben, von den Schülern anders erlebt werden und miteinander ins Gespräch kommen. In anderen Fällen jedoch kann die Anwesenheit des begleitenden Lehrers stören, sodass dieser vom Referenten gebeten wird, nicht an der inhaltlichen Arbeit teilzunehmen, um so eine größere Offenheit unter den Schülern zu ermöglichen.

Wenn in einer Klasse starke Konflikte unter den Schülern herrschen, ist es erfahrungsgemäß sinnvoll, dass ein Leiter „von außen“ - quasi als neutrale Person - die Rolle des Mediators übernimmt.

Die Referenten besprechen mit den Lehrkräften auf jeden Fall allgemein die Inhalte und den Verlauf der Arbeitsrunden, damit eine sinnvolle Nachbereitung an der Schule möglich ist.

In Einzelfällen setzen die Jugendbildungshäuser in Absprache und im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Jugendamt auch Honorarreferenten zur Durchführung von Tagen der Orientierung ein. Diese Honorarreferenten sind Mitarbeiter, die durch die eigene Erfahrung in der kirchlichen Jugendarbeit, durch ihr Studium und durch eine spezielle Einführung qualifiziert sind. Darüber hinaus begleiten die Bildungsreferenten der Jugendhäuser die Honorarreferenten, sodass eine qualifizierte Leitung der Tage der Orientierung gesichert ist.

## **7.2 Die Leitung durch Religionslehrkräfte**

Religionslehrer leiten die Tage der Orientierung eigenverantwortlich mit Mitarbeitern, wie z. B. (evangelischen) Kollegen, Eltern, Schulsozialarbeitern oder Praktikanten. Tage der Orientierung sind hierbei in enger Verbindung zum Schulleben und Religionsunterricht zu sehen, da dort eine intensive Vor- und Nacharbeit möglich ist.

Wichtig bei dieser Form ist die Fähigkeit des Religionslehrers, sich von schulischen Methoden und Arbeitsformen zu lösen. Tage der Orientierung sind kein Religionsunterricht am Block.

Es bedarf daher der Bereitschaft, sich intensiv mit Prinzipien und Methoden der Jugendarbeit auseinanderzusetzen, sich dafür regelmäßig zu schulen und sich stärker in die Rolle des Begleiters zu begeben. Mit diesem Rollenwechsel besteht aber gerade die Chance, neue Begegnungsfelder zwischen Lehrkräften und Schülern zu eröffnen. Im Vorfeld sollte sich der Religionslehrer bewusst machen, dass dieser Rollenwechsel für die Schüler nicht ganz unproblematisch sein kann.

Wenn zwischen einer Klasse und dem Religionslehrer starke Spannungen bestehen, empfiehlt es sich nur in den wenigsten Fällen, diese Leitungsform zu wählen. Es besteht die Gefahr, dass diese Konflikte den Prozess der Tage der Orientierung überlagern.

## **7.3 Die Leitung durch Mitarbeiter an den Katholischen Jugendstellen für kirchliche Jugendarbeit**

Die Jugendseelsorger, Pastoralreferenten und die Jugendreferenten an den Jugendstellen für kath. Jugendarbeit haben den Auftrag, Tage der Orientierung durchzuführen. Aufgrund ihrer begrenzten Möglichkeiten arbeiten sie i. d. R. fest mit einigen Schulen aus der eigenen Region zusammen, d. h. sie führen jedes Jahr mit einer oder mehreren Klassen einer Schule Tage der Orientierung durch. Das hat den Vorteil, dass Begleitlehrer und Referenten sich kennen und reibungsloser zusammenarbeiten können.

Wichtig ist, die Termine und die Belegung des Hauses sehr frühzeitig mit den Mitarbeitern abzustimmen, da die Jugendstellen z.T. mit bestimmten Jugendhäusern zusammenarbeiten.

Grundsätzlich ist auch bei dieser Form ein intensiver Austausch zwischen den Referenten und Lehrkräften wichtig, damit eine sinnvolle Nacharbeit möglich wird. Die Chance der Zusammenarbeit liegt darin, dass es möglich ist, die Mitarbeiter an der Regio-

nalstelle im Laufe des Jahres wieder z. B. zu Schulgottesdiensten, zu Projekttagen in die Schule einzuladen, sodass eine gewisse Kontinuität und gegenseitige Bekanntheit entstehen. Außerdem können die Schüler zu Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit in der eigenen Region eingeladen werden.

## **8. Chancen für Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften**

Für Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften sind die Tage der Orientierung an der Mittelschule (evtl. auch Realschule und Gymnasium) eine besondere Chance, weil hier eine Verknüpfung mit der Jugendarbeit möglich ist. Häufig sind pastorale Mitarbeiter an den entsprechenden Schulen Religionslehrer, in den anderen Fällen bietet es sich an, im Team für die Tage der Orientierung zusammenzuarbeiten. Das ist eine gute Gelegenheit, mit den Jugendlichen aus der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft zusammenzukommen, sie zu eigenen Angeboten einzuladen oder miteinander weitere Projekte zu entwickeln. Daher ist es wünschenswert, dass die Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften eines Schulsprengels miteinander planen, wie sie zusammen mit den Religionslehrern den Schülern Tage der Orientierung anbieten.

## **9. Tage der Orientierung in Selbstversorgerhäusern**

Meist finden Tage der Orientierung in Jugendhäusern statt, in denen die Teilnehmer verpflegt werden. Sie können aber auch in Selbstversorgerhäusern durchgeführt werden. Dies erfordert zwar einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand, bietet aber auch besondere Chancen. Die Klasse ist als einzige Gruppe im Haus und braucht auf keine vorgegebenen Zeiten Rücksicht nehmen, sodass das Programm und die Regeln im Haus flexibel gestaltet werden können.

Darüber hinaus kann es bei aller Mühe für die Schüler eine gute Lernerfahrung sein, das Leben für die zwei Tage mit Kochen, Essen und Putzen gemeinsam zu gestalten. Die Schüler können konkret in die Planung (z. B. Speiseplan) mit einbezogen werden und tragen

dadurch unmittelbar Verantwortung für das Gelingen der Tage. Im gemeinsamen Vorbereiten der Mahlzeiten, beim Küchendienst oder Aufräumen ergeben sich außerdem oftmals intensive Gespräche mit den begleitenden Lehrkräften, die beiderseits ein „neues“ Kennenlernen ermöglichen.

## 10. Finanzierung und Zuschüsse

### 10.1. Teilnehmerbeiträge

Auch wenn für religiöse Orientierungstage mit Schülern und Schulklassen diözesane Zuschüsse gewährt werden, so erfolgt doch der größte Teil der Finanzierung durch Teilnehmerbeiträge.

Bei der Auswahl der Häuser (Hauskosten, Anfahrt usw.) und Referenten ist darauf zu achten, dass sich die Eigenleistung der Schüler in einem vertretbaren Rahmen bewegt.

### 10.2. Zuschussmöglichkeiten

#### 10.2.1. Diözesane Zuschüsse

Von der Abteilung Schule und Religionsunterricht - Sachgebiet Schulpastoral - ist pro Tag (bei sechs Stunden täglicher Arbeitszeit) und katholischem Schüler ein Zuschuss<sup>18</sup> von derzeit 7,00 € zu erhalten, der jedoch die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten darf. Der Zuschuss wird für maximal zwei Tage und erst nach Durchführung der Maßnahme gewährt.

Pro Klasse werden für maximal 2 Lehrkräfte die Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten bis zu 60,00 € erstattet. Dafür ist eine eigene Rechnung vorzulegen. Kann diese nicht vorgelegt werden, werden Lehrkräfte zum gleichen Satz wie Schüler gefördert.

#### 10.2.2. Zuschüsse durch den Bayerischen Jugendring (BJR)<sup>19</sup>

Das Land Bayern gewährt im Rahmen von Jugendbildungsmaßnahmen in begrenztem Umfang über den BJR Zuschüsse zu Tagen der Orientierung. Aus diesem Grund müssen alle Anträge die Zuschusskriterien des BJR erfüllen:

- pro Tag sechs Arbeitsstunden á 60 Min.

---

<sup>18</sup> Zuschussanträge für evangelische Schüler/innen sind zu richten an: Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Hummelsteiner Weg 100, 90459 Nürnberg.  
[www.ejb.de](http://www.ejb.de)

<sup>19</sup> siehe S. 46

- mehr als 10 Teilnehmer
- Maßnahme innerhalb Bayerns (siehe auch 10.3.2)

### **10.2.3. Sonstige Zuschüsse**

Weitere zusätzliche Zuschussquellen können sein:

- der Elternbeirat
- die Pfarrgemeinden
- Fördervereine von Schulen

## **10.3. Anmelde- und Abrechnungsverfahren**

### **10.3.1. Anmeldung und Genehmigung**

Wenn die Orientierungstage als kirchliche Veranstaltung durchgeführt werden, setzt dies die Beurlaubung von Schülern zum Besuch von Orientierungstagen, „eine Benachrichtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft“ voraus. Diese erfolgt aufgrund einer Anmeldung der geplanten Orientierungstage beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Schule und Religionsunterricht, Sachgebiet Schulpastoral, Hoher Weg 14, 86152 Augsburg, Tel. 0821/3166-5165.

Diese Anmeldung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme in der Abteilung Schule und Religionsunterricht vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- Name der begleitenden Lehrkraft, die für den Ablauf der Orientierungstage verantwortlich ist und die mit der Durchführung der Orientierungstage kirchlicherseits beauftragt werden soll (also nicht die Namen eventueller schulfremder Referenten)
- Bezeichnung der Schule
- Benennung der Klasse(n)
- Referenten
- Datum der Orientierungstage
- Ort der Orientierungstage

-> Lehrerportal



Die Abteilung Schule und Religionsunterricht erteilt dann dem zuständigen Religionslehrer die entsprechende kirchliche Beauftragung, die der Schulleitung vorzulegen ist; mit dieser Beauftragung ist dann nämlich die Benachrichtigung der Schulleitung „durch die Religionsgemeinschaft“ verbunden. Erst jetzt ist der Versicherungsschutz für Begleitpersonen und Schüler gewährleistet. Mit diesem Schreiben erhält die Lehrkraft den Link zum Zuschussformular, das nach der Abrechnung sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben mit den übrigen erforderlichen Unterlagen bis **spätestens** 4 Wochen nach Durchführung der Orientierungstage einzusenden ist.

Die Finanzierung der Orientierungstage ist von der verantwortlichen Lehrkraft sicherzustellen. In der Kalkulation kann der diözesane Zuschuss von derzeit 7,00 € pro katholischem<sup>18</sup> Schüler und Tag berücksichtigt werden. In aller Regel streckt die Lehrkraft den Betrag vor.

Die Rückerstattung der Gelder erfolgt wenige Wochen nach Bearbeitung der Zuschussanträge.

### **10.3.2. Abrechnung**

Die Antragstellung für die Zuschüsse muss innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung unter Einreichung folgender Unterlagen/Angaben erfolgen:

- Zahl der teilnehmenden Schüler und Angabe der Zahl der katholischen Schüler
- Ort und Dauer der Maßnahme
- Gesamtkosten mit Belegen
- Benennung von Referenten, Leitern und Begleitpersonen mit deren Unterschrift
- Sorgfältig ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmerliste
- (unbedingt den von der Abteilung Schule und Religionsunterricht erstellten Vordruck verwenden!) <https://schuleru-augsburg.de/schulpastoral-seelsorge/tage-der-orientierung/bezuschussung>
- Bericht über den Ablauf der Tage mit genauer Angabe von
  - Arbeitszeiten
  - Zielen und Inhalten der einzelnen Arbeitseinheiten

- Bewertung der Maßnahme
- Programm
- Einladung

### 10.3.3 Nicht zuschussfähige Maßnahmen und Kosten

Es können nur noch Tage der Orientierung gefördert werden, die Angebote der Schulpastoral sind und nicht als Ersatz oder Fortführung des Religionsunterrichtes fungieren oder der beruflichen Vertiefung oder Weiterbildung dienen.

Dazu gehören z. B.:

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne offener Jugendarbeit, Maßnahmen auf Pfarrebene oder Veranstaltungen mit Schülern mehrerer Schulen (Beispiel: außerschulische Firmvorbereitung) Religiöse Orientierungstage, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind und für die der Zuschussantrag nicht fristgerecht eingereicht wurde, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wichtige Fristen:

**Anmeldung** der Orientierungstage: Spätestens **eine Woche** vor Beginn

**Abrechnung** der Orientierungstage: Innerhalb von **vier Wochen nach** Beendigung

Referentenhonorare werden von der Abteilung Schule und Religionsunterricht **nicht** bezuschusst. Zur Finanzierung von Honorarreferenten (vgl. 7.1) wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Jugendamt, 0821/3166-2321

## 11. Was ist wo möglich?

Die folgende Übersicht ist eine Hilfe, ein geeignetes Haus von Tagen der Orientierung zu finden:

### 11.1 Jugend(Bildungs-)häuser

In diesen Häusern wird die inhaltliche Gestaltung durch die eigenen Referenten durchgeführt:

Aktionszentrum Benediktbeuern	Don-Bosco-Str. 1 83671 Benediktbeuern Telefon: 08857/88-304
Oase Steinerskirchen	Steinerskirchen 1 86558 Hohenwart Telefon: 08446/92010
Haus der Begegnung St. Claret	Claretinerstraße 3 89264 Weißenhorn Telefon: 07309/9607-28
Jugendhaus Elias	Seifriedsberg 12 87544 Blaichach Telefon: 08321/6739-0

## 11.2 Häuserbörse

In der unten abgedruckten Häuserbörse kann die inhaltliche Gestaltung durch Referenten der Katholischen Jugendstellen, Honorarreferenten des BDKJ und Bischöflichen Jugendamtes oder durch die Religionslehrer selbst durchgeführt werden:

**In der Häuserbörse<sup>20</sup> des Bischöflichen Jugendamtes finden Sie alle freien Termine von folgenden Häusern:**

- Schullandheim St. Franziskus, Balderschwang (90/VP oder 68 VP und 22/SV)
- Haus der Begegnung St. Hildegard, Pfronten (65/VP)
- Bergheim Maria Trost, Nesselwang (24/SV)
- Jugendhaus Emmaus, Oberwittelsbach (32/SV)
- Jugendhaus Waldmühle, Böhen (65/VP)
- Jugendhaus Klösterl, Walchensee
- Haus der Begegnung St. Claret, Weißenhorn Region Neu-Ulm (63/VP)
- Jugendhaus Elias, Seifriedsberg

Erläuterungen von SV (Selbstversorger) VP (Vollverpflegung)

Adressen dieser und weiterer Häuser sowie Belegungsmodalitäten unter 0821/3166-2321 oder: [www.bja.bistum-augsburg.de](http://www.bja.bistum-augsburg.de)

---

<sup>20</sup> [www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Jugend/Jugendhaeuser/Haeuserboerse](http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Jugend/Jugendhaeuser/Haeuserboerse)

## 12. Rechtliche Grundlagen von TdOs

### 12.1. Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern—Bayerische Schulordnung (BaySchO)

#### § 20 Teilnahme—Befreiung—Beurlaubung

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.

<sup>2</sup>Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

### 12.2. Kultusministerielle Schreiben

Alle im Konzept aufgeführten Kultusministeriellen Bekanntmachungen und Schreiben (KMBek und KMS) gelten laut Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Sinne einer ständigen Rechtsprechungs- bzw. Verwaltungspraxis unverändert fort.

#### **Kultusministerielles Schreiben KMS (27.07.19.87 Nr. II/14-S 4430/1-8/59054**

(3) Die Durchführung von religiösen Veranstaltungen wie zum Beispiel Einkehrtagen oder Rüstzeiten ist in erster Linie Aufgabe der Religionsgemeinschaften, in deren inhaltliche Kompetenzen die öffentliche Schule nicht eingreifen darf. In verschiedenen Schulordnungen ist jedoch festgelegt, dass Schüler zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen bis zu zwei Schultagen beurlaubt werden können, sofern nicht schulische Gründe entgegenstehen. Bei Beteiligung einer hinreichenden Zahl von Schülern einer Klasse an solchen Einkehrtagen oder Rüstzeiten in dem o. g. Umfang kann einem Lehrer zur Begleitung der Schüler Dienstbefreiung gewährt werden; soweit dies möglich ist, soll der begleitende Lehrer ein in der Klasse unterrichtender Religionslehrer, bei Volks- und Sonderschulen kann es auch der Klassenleiter sein. Voraussetzung ist dabei, dass für die nicht teilnehmenden Schüler der Unterricht während der Abwesenheit dieses Lehrers sichergestellt wird.

**KMS (31.08.1987 Nr. I/3-P4007/4-8/80210):**

2. Teilnahme von Lehrern an sog. „Gemeinschaftsveranstaltungen“ mit Schülern außerhalb der Unterrichtszeit

Sollen derartige Gemeinschaftsveranstaltungen als „dienstliche Veranstaltungen“ i.S. von § 31 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG zweifelsfrei unter dem beamtenrechtlichen Unfallschutz stehen, ist es erforderlich, dass

- a) die betreffende Veranstaltung in materieller Hinsicht „dienstbezogen“ war und
- b) vom zuständigen Vorgesetzten (Schulleiter) vorher schriftlich formell in den dienstlichen Bereich einbezogen worden ist.

Wird nicht so verfahren, so spricht aus der Sicht der Pensionsfestsetzungsbehörden zumindest der Anschein dafür, dass es sich bei der sog. „Gemeinschaftsveranstaltung“ um eine privat vereinbarte Veranstaltung handelte, bei der die beamteten Lehrer nicht unter diesem Unfallschutz standen. Ein subjektives Empfinden von Lehrkräften, an einer solchen Veranstaltung dienstlich teilgenommen zu haben, genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für den beamtenrechtlichen Unfallschutz.

Zu Buchstabe a:

Die materielle Dienstbezogenheit erfordert, dass die Veranstaltung ihre entscheidende Prägung durch die dienstliche Sphäre erhält und im engen natürlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Beamten steht. Dabei kommt bei dienstlichen Veranstaltungen, bei denen die üblichen Abgrenzungskriterien des Dienstortes und der Dienstzeit keine eindeutige Abgrenzung zulassen, wesentliche Bedeutung dem Kriterium zu, ob die Veranstaltung dienstlichen Interessen dient. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 13.08.1973 hierzu folgendes ausgeführt:

„... Dabei ist darauf abzustellen, ob die Veranstaltung und die damit verbundenen und mit der Erledigung der eigentlichen Dienstaufgaben nicht unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Verrichtungen (mittelbar) geeignet sind und dazu dienen, die Bewältigung der eigentlichen Dienstaufgaben zu fördern. Bei dieser Prüfung ist nicht allein und ausschließlich auf den einzelnen Beamten und dessen Dienstaufgaben abzustellen, sondern es kann auch von Bedeutung sein, ob die Veranstaltung der Erfüllung des dienstlichen Gesamtauftrags der Behörde oder eines organisatorisch zusammengefaßten Teils einer Behörde, dem intern und nach außen

reibungslosen Ablauf der Dienstgeschäfte, der Pflege des sog. Betriebsklimas und dergl. dient und formell vom Dienstherrn dazu bestimmt ist. Das dienstliche Interesse kann allerdings nicht dann schon bejaht werden, wenn die Veranstaltung irgendwie Zwecken der genannten Art förderlich ist, sondern für die Abgrenzung ist entscheidend, ob die Veranstaltung ausschlaggebend einem solchen Zweck dient und formell vom Dienstherrn dazu bestimmt ist. Die Maßgeblichkeit der Kriterien der materiellen Dienstbezogenheit und des dienstlichen Interesses beruht vor allem auf der Erwägung, dass eine Behörde grundsätzlich nur im Rahmen des ihr erteilten Auftrags zu handeln befugt ist und dass der Allgemeinheit nur Risiken (Unfallfürsorgeleistungen) aufgebürdet werden können, die mit diesem Auftrag in sachlichem Zusammenhang stehen. Hier findet auch die erwähnte behördliche Gestaltungsfreiheit ihre Grenzen.“

Im schulischen Bereich können die pädagogischen den dienstlichen Interessen und der pädagogische Gesamtauftrag der Schule dem dienstlichen Gesamtauftrag der Behörde gleichgesetzt werden. Ein aber nur allgemeiner Erfahrungssatz, dass es für den Unterricht (lediglich) wünschenswert und förderlich sein kann, wenn Lehrer und Schüler auch in der Freizeit „harmonisieren“, würde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht genügen, alle sog. „Gemeinschaftsveranstaltungen“ zwischen Lehrern und Schülern einer Schule formell in den dienstlichen Bereich einzubeziehen; es müssen vielmehr die vorstehenden Kriterien erfüllt sein. Danach wären z. B. Fußballspiele zwischen Lehrern und Schülern in der Freizeit mit lediglich Freundschaftsspielcharakter regelmäßig nicht in den dienstlichen Bereich einzubeziehen.

Eine abschließende Festlegung von Gemeinschaftsveranstaltungen von Lehrern und Schülern, die zwar nicht eindeutig „schulische Veranstaltungen“ i.S. von § 4 LDO sind, bei denen aber eine materiellrechtliche Dienstbezogenheit bejaht werden kann, ist nicht möglich; es kommt jeweils auch auf die Umstände des Einzelfalles an. Die nachstehende Aufzählung kann daher nur beispielhaft sein:

- musikalische und sonstige kulturelle Veranstaltungen vor außerschulischem Publikum
- Sportveranstaltungen
- sozialorientierte Gemeinschaftsaktionen (Durchführung von Basaren, Besuche in Kinderheimen, Altenheimen, Sammlungen)

- außerschulische Zusammenkünfte (Teilnahme von Lehrern an Absolvententreffen, an Treffen mit der Redaktion der Schülerzeitung u. Ä.)
- freiwillige Arbeitsgemeinschaften (Umweltschutz, Tierschutz u. Ä.)

Als Abgrenzungskriterium gegenüber privaten Veranstaltungen ist insbesondere ein Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen zu fordern (Art. 1 und 2 BayEUG). Anhaltspunkte hierfür können sich auch durch einen konkreten Lehrplanbezug ergeben.

#### Zu Buchstabe b:

Falls an der betreffenden Veranstaltung nicht alle Lehrer der Schule teilnehmen können oder sollen (z. B. bei Sportveranstaltungen), ist es auch erforderlich, die dienstlich an der Veranstaltung teilnehmenden Beamten namentlich zu bestimmen. Die Beweissicherung wird erleichtert, wenn die betreffenden Veranstaltungen und die mitwirkenden Lehrer jeweils in ein an der Schule dafür geführtes Buch eingetragen werden. Eine etwaige Eintragung in dieses Buch durch die Lehrer selbst ohne die vorherige schriftliche (formelle) Einbeziehung der Veranstaltung in den dienstlichen Bereich und die ggf. erforderliche Benennung der Teilnehmer durch den zuständigen Vorgesetzten (Schulleiter) könnte einen Dienstunfallschutz für die Lehrer nicht bewirken. Für Arbeitnehmer (Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis und Verwaltungsangestellte) bestimmt sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 539 ff. RVO. Hinsichtlich der Teilnahme dieser Bediensteten an den fraglichen Reisen oder Veranstaltungen gelten die vorstehenden Hinweise sinngemäß.

KMS (18.03.1988 Nr. I/3-P4007/4-8/24496): Einkehrtage und Rüstzeiten für Schüler; hier: Dienstbefreiung und Unfallschutz für begleitende Lehrkräfte

Bezug zu KMS vom 27.07.1987 Nr. II/14-S 4430/1-8/59054 und KMS vom 31.07.1987 Nr. I/3-P 4007/4-8/80210:

1. Lehrern, die Schüler zu Einkehrtagen oder Rüstzeiten begleiten, kann hierfür unter den in Nr. 3 des o.a. KMS vom 27.07.1987 festgelegten Kriterien Dienstbefreiung bewilligt werden.

Der „pädagogische Gesamtauftrag der Schule“ ist in erster

Linie geprägt durch die in Art. 131 der Bayerischen Verfassung normierten obersten Bildungsziele wie Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen. Die Erziehung zu diesen Wertvorstellungen kann weder allein den Kirchen und Religionsgemeinschaften noch allein dem Religionsunterricht überlassen bleiben, sondern muss von der Schule - nicht nur im Unterricht - unterstützt werden.

3. Im Hinblick darauf bestehen keine Bedenken, für Lehrer, die Schüler zu Einkehrtagen oder Rüstzeiten begleiten, den Unfallschutz für diese Tage in gleicher Weise sicherzustellen, die z. B. für außerhalb der Unterrichtszeit stattfindende gemeinsame Sportveranstaltungen von Schülern und Lehrern zulässig ist.

**KMS (VI/10-P5027/4-8/183690 vom 31.12.1993): Unfallschutz bei Einkehrtagen** (zum KMS Nr. VI/10-P5027/4-8/124318 vom 13.09.1993 an den Verband der Katholischen Religionslehrer an den Gymnasien in Bayern / Anfrage des Erzbischöflichen Jugendamtes an H. Dr. Eibert, Leitender Ministerialrat des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur, 06.10.2003):

Zur Frage des Versicherungsschutzes von staatlichen Lehrern, die Schüler zu sogenannten „Einkehrtagen“ begleiten, darf ich Ihnen ergänzend Folgendes mitteilen:

Es gelten nach wie vor die Empfehlungen, die das Staatsministerium mit dem Schreiben Nr. I/3-P4007/4-8/24496 vom 18.03.1988 ausgesprochen hat. Danach bestehen keine Bedenken, für Lehrer, die Schüler zu Einkehrtagen oder Rüstzeiten begleiten, den Unfallschutz für diese Tage in gleicher Weise sicherzustellen wie dies etwa für außerhalb der Unterrichtszeit stattfindende gemeinsame Sportveranstaltungen von Schülern und Lehrern zulässig ist.



# 13. Durchführungshinweise für Tage der Orientierung, Klassengemeinschaftstage und religiöse Bildungsangebote im schulischen Kontext

Für alle o. g. Angebote gelten grundsätzlich die vom Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Durchführungshinweise zu Schülerfahrten:  
KWMBI Nr. 6/2010

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.1-U K

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 5. Februar 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.73 359**

## **Präambel**

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Die Eigenverantwortung der Schulen soll künftig noch mehr gestärkt werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird u. a. ein neues System bei der Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen institutionalisiert:

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird innerhalb der Schulgemeinschaft im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

### **1. Definition**

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets

durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt), Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulschulskikurs. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

## **2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms**

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hierdurch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 30 Abs. 3 BayEUG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 3 Satz 1 BayEUG das Schulforum. An Grundschulen sowie an Förderschulen - soweit dort kein Schulforum besteht - trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, an Berufsschulen im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat, an Wirtschaftsschule, Berufsoberschulen, Fachschulen sowie Fachakademien im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

## **3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung**

- 3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.
- 3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.
- 3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Ein-

- verständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstigen Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.
- 3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.
- 3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Die Erteilung von lehrplanmäßigem Unterricht durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings - soweit es sich um sportliche Angebote handelt -, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.  
Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.
- 3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich - gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson - selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).
- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finan-

ziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben - zu erfolgen.

- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage beigefügte Formular für die gesamte Reisendengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit.

Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 ([www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu), Celex-Nr. 31994D0795).

- 3.11 Bei der Durchführung von Schulsikakursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für den Ski- und Snowboardunterricht sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.

#### **4. Leitung und Begleitperson**

- 4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie

- nach Art der Schülerfahrt.
- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von Schulsikikursen<sup>21</sup> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulsikikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulsikikurses verantwortlich ist.
- Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulsikikursleiterinnen/-leiter,
  - außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.
- 4.4.2 Für die Erteilung des Unterrichts im Rahmen des Schulsikikurses gilt Folgendes:
- 4.4.2.1 Der Unterricht erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.
- Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für den Unterricht im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

---

<sup>21</sup> Diese Ausführungen gelten auch für schulpastorale Angebote im Bereich Skifahren und Besinnung.

- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
  - entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSL) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können - gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen - von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für den Unterricht in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der Erteilung von Unterricht in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit Sportunterricht im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt erteilt werden soll, muss die den Unterricht erteilende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweils zu unterrichtende Sportart besitzen:
- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
  - gültige Fachübungsleiterlizenz (F-Schein),

- entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterrichtenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulschikurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.

## 5. **Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards**

- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitperson herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen

ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.

- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulsikikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
  - 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
  - 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
  - 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Eltern Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulsikikursleiterin bzw. den Schulsikikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten. Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
  - 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulsikikursgrup-



- pen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
- 5.5.5 Die Schulsikursleiterin bzw. der Schulsikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawiensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.
- 6. An- und Rückreise bzw. Beförderung**
- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.
- 6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

## **7. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

## **8. Versicherungsschutz**

### **8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler**

- 8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese

- Anspruchsbescheinigung mit sich führen.
- 8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.
- 8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte
- 8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.
- 8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallsschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten PKW in Betracht kommen.
- 8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen  
Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Wollen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

## 9. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

## 10. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schulsportkursen vom 21. November 2002 (KWMBL I S. 406),

- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBL I S. 76),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222).

#### 11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner  
Ministerialdirigent

## 14. Versicherungsschutz bei TdOs

### 14.1. Versicherungssituation von Schüler bei TdOs

#### TdO als schulische Veranstaltung

Schüler sind über die Schule unfallversichert.

#### TdOs als kirchliche Veranstaltung

Bei TdOs als kirchliche Veranstaltung werden die Schüler für die Teilnahme vom Unterricht beurlaubt (nähere Ausführungen unter 6.2.2) - sie sind dadurch nicht unfallversichert.

Aus diesem Grund müssen TdOs bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Sachgebiet Schulpastoral, angemeldet bzw. beantragt werden. Der Antrag soll **eine Woche vor Beginn der Orientierungstage** mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. [www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Formulare-Informationen/fuer-Schulpastoral-und-TdO](http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Formulare-Informationen/fuer-Schulpastoral-und-TdO)

Die Abteilung Schule und Religionsunterricht erteilt dann der zuständigen kirchlichen Religionslehrkraft die entsprechende kirchliche Beauftragung, die der Schulleitung vorzulegen ist. Erst mit dieser Beauftragung ist die „Benachrichtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft“ gegeben und der Versicherungsschutz für Begleitpersonen und Schüler gewährleistet.

Mit der kirchlichen Beauftragung übernimmt die Diözese Augsburg die versicherungsrechtliche Verantwortung für die Einkehrtage, und zwar im Rahmen ihres Sammel-Versicherungsvertrages, der Haftpflichtrisiken gegenüber „Dritten“ beinhaltet. Für die „Freizeit“ ist für den Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Ein Versicherungsschutz zur Unfallversicherung (privat oder gesetzlich) besteht nicht. Die gesetzliche Unfallversicherung wäre nur gegeben, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handeln würde.

Mögliche weitere Versicherungen sind entweder durch die Eltern oder durch die durchführende Lehrkraft abzuschließen.

## **14.2 Versicherungssituation von begleitenden Lehrern bei TdOs**

### TdOs als schulische Veranstaltung

Lehrkräfte sind über die Schule versichert.

### TdOs als kirchliche Veranstaltung

Lehrkräfte sind über die Schule versichert, da sie von der Schulleitung im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung (als Lehrer) zur Begleitung der Schüler abgeordnet wurden.

Für die verantwortlichen Leitungskräfte (hierunter fallen nur kirchliche Religionslehrkräfte) besteht Versicherungsschutz zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Außerdem besteht für sie eine Dienstfahrtfahrzeugversicherung (Vollkasko) für die dienstlich genutzten Privatfahrzeuge.

## 15. Anhang

Formularvorschlag für Antrag auf Beauftragung

[www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Formulare-Informationen/fuer-Schulpastoral-und-TdO](http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Hauptabteilung-V/Schule-und-Religionsunterricht/Formulare-Informationen/fuer-Schulpastoral-und-TdO)

- Empfehlenswerte Links:  
<http://www.bistum-augsburg.de/Bischoefliches-Jugendamt/Schulbezogene-Jugendarbeit/Tage-der-Orientierung>
- Für Tage zur beruflichen Orientierung und spezielle Veranstaltungen zur Berufsfindung und Berufsentscheidung sind anzufragen:
  - ⇒ Referat für schulbezogene Jugendarbeit beim BJA
  - ⇒ Christliche Arbeiterjugend (CAJ ), [www.caj-allgaeu.de](http://www.caj-allgaeu.de)
- Unterstützung bei der Material- und Themensuche:
  - ⇒ Katholische Jugendstellen
  - ⇒ Referat für schulbezogene Jugendarbeit beim BJA

Bayerischer Jugendring über den BDKJ

Der BDKJ im Diözesanverband Augsburg ist Antragsteller beim Bayerischen Jugendring (BJR)

Bezuschusst werden:

- alle Schüler der betreffenden Klassen
- für ein, zwei oder drei Tage (wobei die Arbeitszeit pro Tag 6 Stunden beträgt)
- die Höhe des Zuschusses hängt vom jeweiligen Kontingentjahr ab (i.d.R. 9,00 € pro Tag/TLN)

**Bitte beachten Sie:**

- Es besteht nur die Möglichkeit, ein bestehendes Defizit zu bezuschussen.
- Sowohl Referent als auch Lehrkräfte erhalten die gleiche Zuschüsse wie die Schüler.
- Haus-, Verpflegungs- Busrechnungen werden direkt auf den BDKJ ausgestellt und von diesem beglichen.
- Die Schule bzw. die von der Schule beauftragte Lehrkräfte werden vom BDKJ in einem Brief über das Verfahren informiert, z. B. welcher

Geldbetrag und den Schüler als Teilnehmergebühr an den BDKJ überwiesen werden soll, wobei bereits der Zuschuss von Seiten des Bayerischen Jugendrings berücksichtigt wird (d. h. der BDKJ erhält den Zuschuss und verrechnet diesen mit den Teilnehmergebühren).

- Der BDKJ verfügt über ein begrenztes Kontingent, das ihm von Seiten des BJR über die BDKJ Landesstelle zugesagt wird. Dieses Kontingentjahr geht immer vom 01.06. eines Jahres bis zum 31.05. des darauffolgenden Jahres. Es ist sinnvoll, sobald eine Schule TdO plant, diese beim BDKJ anzumelden, damit sofort darüber informiert werden kann, ob noch verfügbare Finanzmittel vorhanden sind.

### **Beantragung**

- Sobald die Schule weiß, dass sie TdO plant, soll sie sich umgehend mit dem BDKJ in Verbindung setzen.
- Der Referent bekommt sämtliche Unterlagen, die der BDKJ zur Abrechnung benötigt, die Schule ist damit belastet.
- Der Referent/-in nimmt bzgl. der Themenauswahl und der sonstigen organisatorischen Punkte im Vorfeld der TdO Kontakt mit den Lehrer auf.
- Die inhaltliche Abrechnung erfolgt über den Referenten.
- Die Veranstaltung muss spätestens 6 Wochen nach der Durchführung vom BDKJ abgerechnet werden, deshalb ist es wichtig, dass die Schule das Busunternehmen und die Verwaltung der jeweiligen Häuser bittet, die Rechnungen sobald als möglich an den BDKJ zu schicken.

## Sich selbst begegnen

Personlichkeit entfalten, eigene Lebensziele finden, sich selbst durch Andere besser kennenlernen, ausprobieren, an Grenzen gehen: Tage der Orientierung helfen bei der Identitätsfindung.

### Meine Ziele

Guter Schulabschluss  
Ausbildung bekommen und Prüfungen schaffen  
Anstellung erhalten  
Familie gründen  
glückliches Leben führen

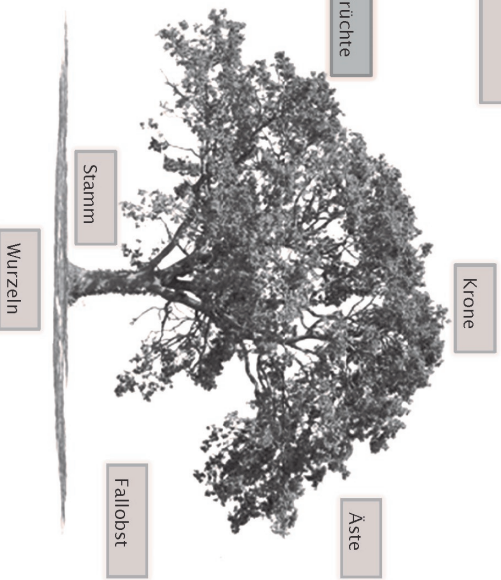
### Mein Leben – meine Zukunft

Welchen Beruf möchte ich erlernen?  
Was möchte ich noch erreichen?  
Wie soll mein Leben verlaufen?  
Wie soll meine Zukunft aussehen?

### Mein Steckbrief

Bildquelle: © Produktion Perig, Fotolia.com

### Selbstbild / Fremdbild – Eine Einschätzung





## Einander begegnen

Was ist eine gute Klassengemeinschaft? Wie können wir gemeinsam Probleme lösen? Hält unser soziales Netz? Wie gut kennen wir einander überhaupt? Tage der Orientierung stärken das Miteinander.

Party

Was andere über mich denken?!

Probleme bereiden

F = steht für Freunde, die was unternehmen,

U = steht für uns, dich & mich

N = steht für Naseweis & ich mach mit bei jedem Scheiß, la la la

chillen millen :o

Was will ich alles in meinem Leben erreichen?

Sport

Die Klassengemeinschaft stärken

## Gott begegnen

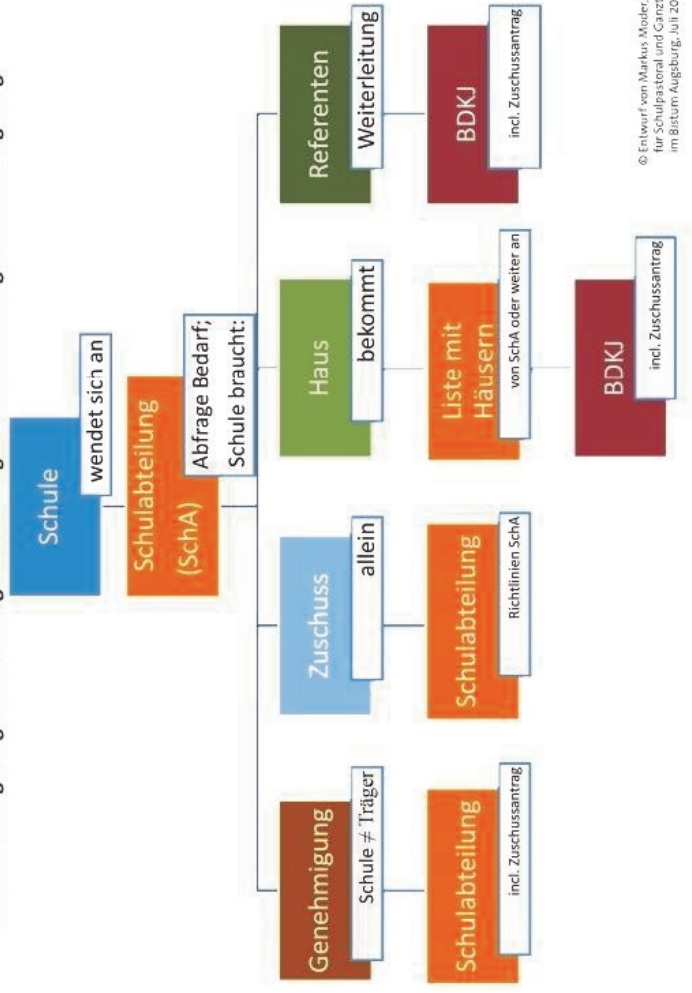


Tage der Orientierung bieten die Gelegenheit, offen Fragen zu den eigenen Werten, zu Glaube und Kirche zu stellen und ohne starre Regeln unterschiedliche Formen gelebten Glaubens zu testen.

Quelle Foto: © Julia\_Mozano - fotolia.com

Organigramm als Grundlage für diese Informationen

Modell zur Regelung von Zuständigkeiten bei Tagen der Orientierung im Bistum Augsburg



© Entwurf von Markus Moller, Referent für Schulpastoral und Grenztagsschule im Bistum Augsburg, Juli 2015

## Impressum:

### Herausgeber:



Abteilung Schule und Religionsunterricht  
Sachgebiet Schulpastoral  
Hoher Weg 14, 86152 Augsburg  
E-Mail: [schulpastoral@bistum-augsburg.de](mailto:schulpastoral@bistum-augsburg.de)  
Telefon: 0821/3166-5160  
Internet: [www.schuleRU-augsburg.de/TdO](http://www.schuleRU-augsburg.de/TdO)

### in Kooperation mit:



Bischöfliches Jugendamt  
Kappelberg 1, 86150 Augsburg  
E-Mail: [bj.augsburg@bistum-augsburg.de](mailto:bj.augsburg@bistum-augsburg.de)  
Telefon: 0821/3166-2321/-2322  
Fax: 0821/3166-2329



Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
(BDKJ)  
Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg  
E-Mail: [dioezesanstelle@bdkj-augsburg.de](mailto:dioezesanstelle@bdkj-augsburg.de)  
Telefon: 0821/3166-3451  
Fax: 0821/3166-3459

Layout: Abteilung Schule und Religionsunterricht  
Erscheinungsjahr: 7. Oktober 2019